

Die Vereinigten Klassen von Einstein – Verfassung

„Schule als Staat“ 2025/2026

I. Grundrechte (Menschenrechte und Bürgerrechte)

Die Grundrechte bilden das Fundament der Verfassung. Das gesamte staatliche Handeln ist an sie gebunden und muss ihnen entsprechen.

Artikel 1 – Würde des Menschen

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu schützen ist die Aufgabe aller staatlicher Gewalt.
- (2) Die Einhaltung der Schulordnung gilt nicht als Menschenrechtsverletzung.

Artikel 2 – Freiheit der Person und körperliche Unversehrtheit

- (1) Ein Freiheitsrecht darf nur auf Urteilsgrundlage eingeschränkt oder entzogen werden.
- (2) Jeder Bürger hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Artikel 3 – Gleichheit aller Menschen

- (1) Alle Bürger und Bürgerinnen des Staates sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Alle Bürger und Bürgerinnen des Staates sind gleichberechtigt.
- (3) Kein Bürger und keine Bürgerin darf aufgrund von Geschlecht, Ethnie, sexueller Orientierung, Religion, Aussehen, politischer Meinung oder Herkunft bevorzugt oder benachteiligt werden.

Artikel 4 – Glaubens- und Gewissensfreiheit

- (4) Jeder Bürger und jede Bürgerin hat das Recht auf freie Religionswahl.
- (5) Jeder Bürger und jede Bürgerin hat das Recht auf ungestörte Religionsausübung, solange dadurch nicht die Rechte anderer eingeschränkt werden.

Artikel 5 – Meinungsfreiheit

- (1) Jeder Bürger und jede Bürgerin hat das Recht seine Meinung frei in Wort, Ton und Bild zu äußern.
- (2) Jeder Bürger und jede Bürgerin hat das Recht sich ungehindert zu bilden.

Artikel 6 – Versammlungsfreiheit

- (1) Jeder Bürger und jede Bürgerin hat das Recht sich friedlich und ohne Erlaubnis im Staatsgebiet zu versammeln.

Artikel 7 – Vereinigungsfreiheit

- (1) Jeder Bürger und jede Bürgerin hat das Recht Vereine und Gemeinschaften frei zu gründen, solange diese nicht gegen die Verfassung verstoßen.

Artikel 8 – Brief- und Kommunikationsgeheimnis und Privatsphäre

- (1) Das Postgeheimnis ist unverletzlich.
- (2) Das Postgeheimnis gilt auch für alle Formen der elektronischen Kommunikation.
- (3) Einschränkungen dürfen auf Urteilsgrundlage erhoben werden.
- (4) Jeder Bürger und jede Bürgerin hat das Recht auf Schutz seiner oder ihrer Daten und Privatsphäre.

Artikel 9 – Freizügigkeit

- (1) Es muss garantiert werden, dass sich alle Bürger und Bürgerinnen im gesamten Staatsgebiet der Vereinigten Klassen von Einstein frei bewegen dürfen. Dieses Recht kann durch ein Gerichtsurteil oder richterliche Anordnung eingeschränkt werden. Näheres regelt ein Parlamentsgesetz.
- (2) Dieses Recht kann durch Gesetze eingeschränkt werden, um die verfassungsmäßige Ordnung zu schützen oder die Schulordnung durchzusetzen.

Artikel 10 – Arbeit

- (1) Jeder Bürger und jede Bürgerin hat das Recht auf freie Berufswahl.
- (2) Jeder Bürger und jede Bürgerin hat das Recht, seinen oder ihren Arbeitsplatz frei zu wählen.
- (3) Jeder Bürger und jede Bürgerin darf ein Unternehmen oder einen Betrieb mit entsprechender Lizenz eröffnen. Näheres regelt ein Parlamentsgesetz.

Artikel 11 – Eigentum

- (1) Das Recht auf Eigentum ist gewährleistet. Enteignungen sind nur mit gerichtlicher Ausnahme zulässig.
- (2) Eigentum kann verpflichten.
- (3) Näheres regelt ein Parlamentsgesetz.

Artikel 12 – Asylrecht

- (1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.
- (2) Politisch Verfolgte sind Menschen denen aufgrund von politischer Einstellung Gewalt, Folter oder Tod droht.
- (3) Näheres regelt ein Parlamentsgesetz.

Artikel 13 – Petitionsrecht

- (1) Jeder Bürger und jede Bürgerin hat das Recht eine Petition an das Parlament zu richten.
- (2) Das Parlament richtet einen Petitionsausschuss ein.
- (3) Petitionen, die 75 oder mehr Unterschriften sammeln, müssen im Parlament besprochen werden. Es können nicht mehr als fünf Petitionen in einer Sitzung besprochen werden.
- (4) Die benötigte Unterschriftenzahl kann vom Parlament, mit einer einfachen Mehrheit, verändert werden. Die Unterschriftenzahl kann nicht, mit einer einfachen Mehrheit, auf höher als 100 Unterschriften erhöht werden, dazu wird eine 2/3 Mehrheit benötigt. Es ist möglich, mit einer einfachen Mehrheit, die Anzahl der Petitionen, die im Parlament besprochen werden müssen, auf mindestens zwei zu reduzieren oder auf maximal zehn zu erhöhen.
- (5) Sollte Verlangen nach einer Verfassungsänderung in der Bevölkerung bestehen, kann durch eine gewöhnliche Petition ein Vorschlag eingebracht werden. Sollte diese Petition 150 oder mehr Unterschriften haben, benötigt die Verfassungsänderung nur noch eine absolute Parlamentsmehrheit.

Artikel 14 – Einschränkung von Grundrechten durch Gesetze

- (1) Einschränkungen müssen allgemein gelten und dürfen keine Einzelfallgesetze sein.
- (2) Der Wesensgehalt der Grundrechte bleibt unantastbar.

Artikel 15 – Ausweispflicht

- (1) Jeder Bürger und jede Bürgerin ist dazu verpflichtet seinen oder ihren Ausweis stets mit sich zu tragen und auf Verlangen der Exekutive vorzuzeigen.
- (2) Ausländische Bürger und Bürgerinnen sind dazu verpflichtet ein Visum zu beantragen. Genaueres regelt ein Parlamentsgesetz.

II. Verfassungsgrundsätze

Artikel 16 – Übergeordnete Rechtsordnung

- (1) Die Schulordnung, Sicherheitsbestimmungen, Landes- und Bundesrecht gelten weiterhin.
- (2) Anordnungen der Schulleitung haben Vorrang vor Regierungshandeln der Vereinigten Klassen von Einstein.

Artikel 17 – Staatsform

- (1) Die Vereinigten Klassen von Einstein sind eine parlamentarische, demokratische Republik.
- (2) Das Staatsoberhaupt trägt den Titel Ministerpräsident oder Ministerpräsidentin.

Artikel 18 – Regierungsform

- (1) Die Vereinigten Klassen von Einstein sind demokratisch; alle Staatsgewalt geht vom Volk aus.
- (2) Staatsgewalt wird repräsentativ durch Wahlen ausgeübt.
- (3) Die Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative wird gewährleistet.

Artikel 19 – Rechtsstaatlichkeit

- (1) Die Gesetzgebung ist an die Verfassung gebunden; Exekutive und Judikative sind an Recht und Gesetz gebunden.
- (2) Der Rechtsweg steht allen offen.

Artikel 20 – Wirtschaftsordnung

- (1) Die Wirtschaftsordnung wird durch ein Gesetz des Parlaments festgelegt. Bis dies geschehen ist, ist die Wirtschaftsordnung eine freie Marktwirtschaft.

III. Staat und Staatsorgane

Artikel 21 – Staatsbürgerschaft

- (1) Alle Schüler und Schülerinnen, Lehrkräfte, Hausmeister, Sekretärinnen und Reinigungskräfte sind Staatsbürger oder Staatsbürgerinnen der Vereinigten Klassen von Einstein.
- (2) Eine Sonderregelung für den aktuellen Abschlussjahrgang wird vom Parlament ausgearbeitet.
- (3) Die Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden.

Artikel 22 – Staatsgebiet

- (1) Das Staatsgebiet umfasst ... [muss noch festgelegt werden].
- (2) Bestimmte Bereiche können ausgenommen sein (z. B. Parkplätze, Funktionsräume).

Artikel 23 – Parlament

- (1) Das Parlament wird in direkter, freier, geheimer, gleicher und allgemeiner Wahl nach Verhältniswahl gewählt.
- (2) Aktiv wahlberechtigt sind alle Bürger und Bürgerinnen der Vereinigten Klassen von Einstein, passiv wahlberechtigt sind nur Schülerinnen und Schüler.
- (3) Das Parlament hat 35 Abgeordnete.
- (4) Um ins Parlament einzuziehen, muss eine Partei mindestens 10% aller gültigen Stimmen erhalten.

a) Aufgaben des Parlaments

- (1) Das Parlament beschließt verbindliche Gesetze für alle Bürgerinnen und Bürger mit einer einfachen Mehrheit.
- (2) Es muss mindestens die Hälfte aller Abgeordneten physisch anwesend sein und die Stimmen von zwei Dritteln aller Abgeordneten müssen vertreten sein, damit das Parlament beschlussfähig ist. Die Vertretung einer Stimme kann über die physische Präsenz oder eine Vollmacht erteilt werden.
- (3) Die Sitzungen des Parlaments sind für alle Staatsbürger und Staatsbürgerinnen öffentlich. Es gilt das Hausrecht des Parlaments.
- (4) Das Parlament stimmt in Sach- und Personenfragen grundsätzlich offen ab. Jeder und jede Abgeordnete kann eine geheime Abstimmung beantragen, es genügt dann die Zustimmung eines Drittels der anwesenden Abgeordneten. Hierfür ist die Angabe eines plausiblen Grundes nötig.
- (5) Die Presse muss Zugang zu parlamentarischen Sitzungen haben, um darüber zu berichten, zu können. Die Presse darf nicht die Prozesse des Parlaments stören, bei Verstößen müssen sie die Sitzung verlassen. Das

Parlamentspräsidium legt die Länge des Ausschlusses anhand des Verstoßes fest.

- (6) Das Parlament tagt im Vorlauf in regelmäßigen Abständen, während der Staatszeit täglich.
- (7) Abgeordnete haben das Recht auf Grund ihrer moralischen oder persönlichen Bedenken gegen Anträge oder Gesetze zu stimmen, sie sind nur ihrem Gewissen verpflichtet.
- (8) Der Parlamentspräsident oder die Parlamentspräsidentin wird vom Parlament gewählt. Nötig ist eine absolute Mehrheit. Jede Fraktion stellt jeweils einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.
- (9) Um zum Regierungschef oder zur Regierungschefin gewählt zu werden, ist eine absolute Mehrheit innerhalb des Parlaments erforderlich. Ebenso ist zur Abwahl des Regierungschefs oder der Regierungschefin eine absolute Mehrheit notwendig.
- (10) Das Parlament kann nicht aufgelöst werden.
- (11) Die Legislaturperiode beginnt zum Zeitpunkt der Wahl und endet mit dem Ende des Projekts.
- (12) Das Parlament legt die Geschäftsordnung per Abstimmung mit absoluter Mehrheit fest.

b) Parlamentspräsidium

- (1) Der Parlamentspräsident oder die Parlamentspräsidentin wird über direkte und geheime Wahl vom Parlament gewählt und benötigt eine absolute Mehrheit aller Stimmen. Die stärkste Kraft innerhalb des Parlaments stellt den Parlamentspräsidenten oder die Parlamentspräsidentin, jede Fraktion stellt jeweils einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.
- (2) Wählbar sind alle Mitglieder des Parlaments.
- (3) Die Aufgaben des Parlamentspräsidiums sind die Sitzungsleitung und das Festlegen der Tagesordnung. Die konstituierende Sitzung wird durch das älteste Mitglied geleitet.

Artikel 24 – Parteien

- (1) Es sind mindestens 10 Mitglieder zur Gründung einer Partei notwendig. Der Parteichef oder die Parteichefin übernimmt die Verantwortung für veröffentlichte Dokumente seiner Partei. Um wählbar zu sein, benötigt eine Partei mindestens 15 Mitglieder.
- (2) Die Parteiprogramme müssen verfassungskonform sein und vor der Wahl veröffentlicht werden.

- (3) Jede Partei, die am Wahlkampf teilnimmt, reicht bei der Wahlleitung eine Liste mit mindestens zehn und höchstens 35 Kandidaten oder Kandidatinnen ein. Auf Platz 1 steht der Spitzenkandidat oder die Spitzenkandidatin.
- (4) Während der Staatszeit ist ein Verbot verfassungsfeindlicher Parteien durch das Verfassungsgericht möglich. Ein Verbot kann durch die Regierung oder das Parlament mit einfacher Mehrheit beantragt werden.
- (5) Bis die Richterämter besetzt sind kann der parlamentarische Rat einberufen werden, um über ein Verbot einer Partei aufgrund von Verfassungsfeindlichkeit zu entscheiden. Acht oder mehr Mitglieder des parlamentarischen Rates sind für einen Verbotsantrag notwendig.
- (6) Die Parteien sind verpflichtet sich in den Wahlkampf einzubringen.

Artikel 25 – Regierung

- (1) Die Regierung besteht aus dem Regierungschef oder der Regierungschefin und den Ministern oder Ministerinnen. Artikel 26 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (2) Das Parlament wählt aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit einen Regierungschef oder eine Regierungschefin. Kommt in den ersten beiden Wahlgängen eine absolute Mehrheit nicht zustande, genügt im dritten Wahlgang die relative Mehrheit. Das Parlament kann jederzeit mit absoluter Mehrheit einen neuen Regierungschef oder eine neue Regierungschefin wählen.
- (3) Der Regierungschef oder die Regierungschefin trägt die Amtsbezeichnung Ministerpräsident oder Ministerpräsidentin und übernimmt auch die Aufgaben des Staatsoberhauptes.
- (4) Der Regierungschef oder die Regierungschefin bestimmt die Minister und Ministerinnen in Absprache mit den Regierungsparteien.
- (5) Die Regierung bestimmt einen Minister oder eine Ministerin zur Stellvertretung des Ministerpräsidenten oder der Ministerpräsidentin.
- (6) Minister und Ministerinnen führen ihre Ministerien eigenverantwortlich und werden dabei von jeweils drei Staatssekretären oder Staatssekretärinnen als Assistenten oder Assistentinnen unterstützt. Diese werden durch den jeweiligen Minister oder die Ministerin ernannt.
- (7) Minister und Ministerinnen und Staatssekretäre und Staatssekretärinnen müssen keine Mitglieder des Parlamentes sein.
- (8) Lehrer und Lehrerinnen dürfen weder Regierungschef oder Regierungschefin noch Minister oder Ministerin sein.
- (9) Der Regierungschef oder die Regierungschefin ist für die Außenpolitik verantwortlich.

a) Finanzministerium

- (1) Entscheidungen innerhalb des Finanzministeriums werden durch den Minister oder die Ministerin getroffen. Staatssekretäre und Staatssekretärinnen nehmen an der Entscheidung beratend teil.
- (2) Die Finanzminister oder die Finanzministerin vertritt die Belange eines ausgewogenen Staatshaushalts im Parlament und gegenüber dem Regierungschef oder der Regierungschefin.
- (3) Das Finanzministerium ist für die Aufsicht und die Koordination der Finanzbehörde und die Wahrung der Unabhängigkeit der Zentralbank verantwortlich.
- (4) Das Finanzministerium macht Vorschläge zur Besteuerung von Transaktionen jeglicher Art, welche im Parlament abgestimmt werden.
- (5) Mögliche Steuern sind die Mehrwertsteuer, Gewerbesteuer, oder Einkommenssteuer.

b) Wirtschaftsministerium

- (1) Entscheidungen innerhalb des Wirtschaftsministeriums werden durch den Minister oder die Ministerin getroffen. Staatssekretäre und Staatssekretärinnen nehmen an der Entscheidung beratend teil.
- (2) Der Wirtschaftsminister oder die Wirtschaftsministerin vertritt die Belange der festgelegten Wirtschaftsordnung im Parlament und gegenüber dem Regierungschef oder der Regierungschefin.
- (3) Das Wirtschaftsministerium genehmigt Betriebe im Rahmen der gültigen Gesetze.
- (4) Das Wirtschaftsministerium organisiert und kontrolliert mit Hilfe einer geeigneten Behörde den Import von Waren in die Vereinigten Klassen von Einstein, sowie die Erhebung von Importzöllen.
- (5) Die Höhe der Importzölle muss vom Parlament durch ein entsprechendes Zollgesetz geregelt werden.
- (6) Das Wirtschaftsministerium ist für die Aufsicht und die Koordination des Wirtschaftskontrolldienstes und des Warenlagers verantwortlich.

c) Innenministerium

- (1) Entscheidungen innerhalb des Innenministeriums werden durch den Minister oder die Ministerin getroffen. Staatssekretäre und Staatssekretärinnen nehmen an der Entscheidung beratend teil.
- (2) Der Innenminister oder die Innenministerin vertritt die Belange der inneren Sicherheit und Ordnung im Parlament und gegenüber dem Regierungschef oder Regierungschefin.

- (3) Das Innenministerium ist für die Aufsicht und die Koordination der Polizeibehörde und des Grenzschutzes verantwortlich.

d) Ministerium für Arbeit und Soziales

- (1) Entscheidungen innerhalb des Ministeriums für Arbeit und Soziales werden durch den Minister oder die Ministerin getroffen. Staatssekretäre und Staatssekretärinnen nehmen an der Entscheidung beratend teil.
- (2) Der Arbeitsminister oder die Arbeitsministerin ist für die Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern ohne Beschäftigung oder Einkommen verantwortlich und vertritt deren Belange im Parlament und gegenüber dem Regierungschef oder der Regierungschefin.
- (3) Das Arbeitsministerium ist für die Koordination des Arbeitsamtes verantwortlich.

e) Justizministerium

- (1) Entscheidungen innerhalb des Justizministeriums werden durch den Minister oder die Ministerin getroffen. Staatssekretäre und Staatssekretärinnen nehmen an der Entscheidung beratend teil.
- (2) Der Justizminister oder die Justizministerin ist für die Ausgestaltung der Rechtsordnung verantwortlich und vertritt deren Belange im Parlament und gegenüber dem Regierungschef oder der Regierungschefin.
- (3) Der Justizminister ernennt die Staatsanwälte der Gerichte.

f) Umweltministerium

- (1) Entscheidungen innerhalb des Ministeriums für Umweltschutz werden durch den Minister oder die Ministerin getroffen.
- (2) Der Umweltminister oder die Umweltministerin hat die Aufgabe, einen ökologisch nachhaltigen und sauberen Staat zu organisieren. Er oder sie vertritt dieses Ziel im Parlament und gegenüber dem Regierungschef oder der Regierungschefin.
- (3) Das Umweltministerium richtet eine Behörde für Umwelt ein.

Artikel 26 – Staatsämter und Behörden

- (1) Weitere Staatsämter und Behörden können vom Parlament eingerichtet, ausgeschrieben und nach Eignung besetzt werden.
- (2) Parlament und Regierung sind verpflichtet, den Grenzschutz, die öffentliche Ordnung und die Aufsicht über die Wirtschaft und das Steuerwesen gesetzlich zu regeln und zu organisieren.

- (3) Parlament und Regierung sind verpflichtet, Ministerien für die Bereiche Arbeit, Inneres, Finanzen, Justiz und Wirtschaft einzurichten. Die Mittel für die Ausstattung mit Personal und Materialien werden vom Parlament bewilligt.

Artikel 27 – Gerichtswesen

- (1) Die Rechtsprechung der Vereinigten Klassen von Einstein erfolgt durch zwei Kammern.
- (2) Die erste Kammer beschäftigt sich mit Zivilstreitigkeiten, die zweite Kammer mit Strafsachen.
- (3) Jede Kammer besteht aus fünf Richtern oder Richterinnen, wobei mindestens ein Richterposten von einer Lehrkraft übernommen werden muss. Die Kammern treffen ihre Entscheidungen mit absoluter Mehrheit. Eine Enthaltung ist ausgeschlossen.
- (4) Je drei Richter oder Richterinnen aus beiden Kammern bilden zusammen das Verfassungsgericht. Dieses entscheidet mit absoluter Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt das Anliegen als abgelehnt. Eine Enthaltung ist ausgeschlossen.
- (5) Richterämter werden öffentlich ausgeschrieben und nach Eignung besetzt. Über die Eignung entscheidet ein entsprechender Parlamentsausschuss.
- (6) Verhandlungen finden grundsätzlich öffentlich statt.

Artikel 28 – Rechtsweg

- (1) Alle Bürger und Bürgerinnen der Vereinigten Klassen von Einstein haben das Recht, jederzeit eine Zivilklage, einen Strafprozess oder eine Verfassungsklage anzustrengen. Über die Zulässigkeit entscheidet das jeweilige Gericht.
- (2) Berufung von Zivil- und Strafprozessen finden immer vor dem Verfassungsgericht statt.
- (3) Das Gericht kann für Anträge auf Berufung Gebühren verlangen. Das Parlament ist verpflichtet, hierfür eine Gebührenordnung zu beschließen.
- (4) Jeder Bürger und jede Bürgerin hat das Recht auf ein faires Verfahren.
- (5) Jeder Bürger und jede Bürgerin hat das Recht auf einen Verteidiger.
- (6) Sollte der Bürger oder die Bürgerin keine finanziellen Mittel auf einen eigenen Verteidiger haben, wird ein Pflichtverteidiger gestellt.
- (7) Kollektivstrafen sind verboten.
- (8) Jeder Bürger und jede Bürgerin sind dazu verpflichtet, auf Vorladung pünktlich zu Gerichtsterminen zu erscheinen.

Artikel 29 – Finanzierung des Staates

- (1) Der Staat ist für die Bezahlung aller vom Staat angestellten Personen verantwortlich. Die Höhe der Bezahlung wird von jedem Ministerium eigenständig geregelt. Die Mittel kommen aus dem Haushalt, den das Parlament beschließen muss, einen Vorschlag legt das Finanzministerium vor.
- (2) Waren, die aus einem anderen Staat importiert werden, müssen entweder verzollt oder über das Warenlager eingeführt werden. Diese Waren können von Unternehmen verarbeitet und weiterverkauft werden.
- (3) Staatsschulden sind verboten.

IV. Abschließende Bestimmungen

Artikel 30 – Inkrafttreten und Verfassungsänderung

- (1) Das Volk stimmt über die Annahme der Verfassung ab. Für die Annahme ist eine absolute Mehrheit erforderlich.
- (2) Die Bestimmungen für die Staatszeit treten erst mit Beginn der Staatszeit in Kraft und gelten in der Vorlaufphase entsprechend.
- (3) Die Staatszeit ist definiert als die eigentliche Woche, in der das Projekt stattfindet. Auch die Sitzungszeit des Parlaments in der Vorlaufphase gilt als Staatszeit.
- (4) Das Parlament kann die Verfassung mit einer Zweidrittelmehrheit ändern.
- (5) Artikel 1 bis Artikel 9 können in ihrem Wesensgehalt nicht verändert werden. Artikel 16 sowie dieser Absatz können nicht geändert werden.
- (6) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Bürger und Bürgerinnen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Artikel 31 – Währung

- (1) In diesem Staat wird nur die Währung YYY anerkannt.
- (2) Der Umtausch von einer anderen Währung in die Währung YYY ist begrenzt. Ein Rückumtausch ist ausgeschlossen.
- (3) Die Währungsgültigkeit endet mit dem Projektende.
- (4) Es gibt eine unabhängige Zentralbank. Sie reguliert die Vergabe von Krediten und die Höhe der Geldmenge.
- (5) Die Zentralbank legt den Wechselkurs fest.

Artikel 32 – Staatsname, Flagge, Hymne

- (1) Der Staatsname, die Flagge, das Wappen und das Erscheinungsbild der Währung werden in einer Volksabstimmung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Jeder Staatsbürger und jede Staatsbürgerin hat die Möglichkeit, sich mit Vorschlägen über einen Wettbewerb zu beteiligen.
- (2) Der Text der Staatshymne wird von einer Kommission entschieden.